Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der PREVOMA GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages. Sie gelten nicht, wenn unser Vertragspartner eine Privatperson ist und nicht beruflich oder gewerblich handelt.
- 1.2. Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

2. Angebote, Aufträge

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten der PREVOMA GmbH gehören, bleiben im Eigentum der PREVOMA GmbH. Abweichungen von ihnen sind möglich. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die PREVOMA GmbH können sie verbindlicher Vertragsinhalt werden.

3. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

- 3.1. Werden der PREVOMA GmbH nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, können weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen. Die PREVOMA GmbH kann dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß eingeht; der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Hat die PREVOMA GmbH die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.
- 3.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an die PREVOMA GmbH oder Dritte nicht pünktlich leistet.

4. Preise

- 4.1. Unsere Preise gelten "ab Werk" sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde. Die Verpackungs-/Versandkosten sind nicht in dem Preis enthalten.
- 4.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen **nicht** eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3. Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Lieferung mehr als 4 Monate, ohne dass dies auf einer von der PREVOMA GmbH zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, und hat sich in dieser Zeit unsere gültige Preisliste geändert, so kann die PREVOMA GmbH anstelle des vereinbarten Kaufpreises den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis verlangen. Die PREVOMA GmbH wird dem Käufer vor der Lieferung eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Käufer kann in diesem Fall hinsichtlich der Waren, für die der Preis erhöht worden ist, von seiner Bestellung zurücktreten. Er muss den Rücktritt spätestens 14 Tage nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich erklären:
- 4.4. Eine Übersendung per Telefax oder per E-Mail genügt.

5. Lieferzeit

- 5.1. Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht von der PREVOMA GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferung innerhalb 14 Tage nach der angegebenen Lieferzeit auf jeden Fall noch als rechtzeitig.
- 5.2. Falls die PREVOMA GmbH schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die mit dem 14 Tag nach Lieferverzug beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Wird der PREVOMA GmbH die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Käufer gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug.
- 5.4. Vor Ablauf der verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis länger als 4 Wochen an, sind sowohl der Käufer als auch die PREVOMA GmbH zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag noch nicht durchgeführt ist. Ist der Käufer vertraglich oder gesetzlich (z.B. wegen Interessewegfall) ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.
- 5.5. Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

6. Versand

- 6.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit Transportbeginn auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit Fahrzeugen der PREVOMA GmbH erfolgt.
- 6.2. Die PREVOMA GmbH ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.
- 6.3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die PREVOMA GmbH zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.

7. Zahlung

- 7.1. Der Anspruch auf Zahlung des Preises entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Leistungen der PREVOMA GmbH, die nicht ausdrücklich als im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert entlohnt werden.
- 7.2. Mit der Rechnung ist der Preis sofort und ohne Abzug fällig.
- 7.3. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der PREVOMA GmbH sofort fällig. In diesem Fall ist die PREVOMA GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die PREVOMA GmbH bleibt vorbehalten.
- 7.4. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskontfähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck-Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.
- 7.5. Zur Aufrechnung und Zurückhaltung gleichartiger Forderungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

8. Gewährleistung/Haftung

- 8.1. Der Käufer hat die empfangene Ware sofort auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Käufer innerhalb von 14 Tagen ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber der PREVOMA GmbH zu rügen.
- 8.2. Die PREVOMA GmbH ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat.
- 8.3. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die PREVOMA GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet die PREVOMA GmbH nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 8.4. Soweit die PREVOMA GmbH bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet die PREVOMA GmbH auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die PREVOMA GmbH allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 8.5. Die PREVOMA GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die PREVOMA GmbH haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die PREVOMA GmbH im Übrigen nicht.
- 8.6. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 8.7. Soweit die Haftung der PREVOMA GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der PREVOMA GmbH.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die PREVOMA GmbH behält sich das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag.
- 9.2. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck- Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.
- 9.3. Der Käufer hat die PREVOMA GmbH von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat der PREVOMA GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

10. Datenverarbeitung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die PREVOMA GmbH die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung des

Bundesdatenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an eine Kreditschutzorganisation übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung berechtigter Interessen der PREVOMA GmbH erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der PREVOMA GmbH auf Dritte zu übertragen.
- 11.2. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist der Sitz der PREVOMA GmbH.
- 11.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.